

Bekanntmachung zu „Alterthümern“ unter [Leopold IV. Friedrich von Anhalt Dessau \(1817-1871\)](#)

Nach mehreren Anläufen (Veröffentlichung im Wochenblatt 1840) und gründlicher Vorbereitung erschien im März 1845 die nachfolgende Bekanntmachung. Sie stellt nach Inhalt und Form eine erste, zunächst für Anhalt-Dessau verbindliche Verfügung zu im weitesten Sinne archäologischen Funden dar und erregte über die Grenzen Anhalt-Dessaus hinaus Aufmerksamkeit. Ihre Veröffentlichung wurde bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mehrfach erneuert und die Gültigkeit zumindest auf Anhalt-Köthen erweitert.

Der Erlass von 1845 steht somit am Beginn einer Entwicklung, welche 1934 zur Annahme eines sehr ausgereiften [Ausgrabungsgesetzes](#) im Freistaat Anhalt führte.

Transkription:

Se. Hoheit der regierende Herzog haben im Interesse der vaterländischen Alterthumskunde gnädigst zu beschliessen geruht, eine Sammlung vaterländischer Alterthümer anzulegen und über deren Bewahrung und Erhaltung wachen zu lassen. Es gehören hierher namentlich die Geräthschaften, Waffen, Gefässe, Schmucksachen in Metall, Stein und Erdcompositionen, vorchristlicher oder altchristlicher und auch der neueren Kunstperiode bis Ende des 18. Jahrhunderts; ferner Siegel, Siegelstempel, Münzen, Münzstempel theils des fremden – römischen – Alterthums, theils des christlichen Mittelalters und der neueren Kunstperiode; Kunstwerke aller Art aus diesen Zeiten in Metall, Elfenbein, Holz, Glas, Gemälden, Urkunden und urkundliche Schriften, welche Bezug auf die ältere Geschichte des Landes Anhalt haben, so wie Überreste organischer Wesen im fossilen ustande, wie solche in verschiedenen Bergarten und jüngeren Ablagerungen, namentlich Thon, Kohlenschichten, im Torf u.s.w. vorkommen. Indem wir in höchstem Auftrage jeden Freund der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde auffordern, zu diesem Zweck der Bewahrung und Erhaltung von Sachen dieser Art mitzuwirken, sie dem Untergange und Verluste durch Verinselung und Zerstreung zu entziehen, besonders aber die Finder von Alterthümern aus früherer Zeit, deren Zerstörung zu vermeiden und zu verhindern, machen wir zugleich bekannt, daß für das Land diesselts der Elbe die Herren: Professor Lindner, Hofrath Schwabe und Kanzleisekretär Schwabe allhier, für das Land jenseits der Elbe aber die Herren Oberlehrer Sintenis in Zerbst und Pastor Stenzel in Eichholz, mit dem Erwerbe solcher wie der genannten Gegenstände für die anzulegende Sammlung beauftragt worden sind. Es werden daher alle Besitzer von dergleichen und besonders die Finder von Alterthümern jeder Art, welche sich deren entäussern wollen, aufgefordert und hierdurch veranlasst, einem oder dem andern der genannten Herren Anzeige davon zu machen und das Weitere zu gewärtigen.

Eine unmittelbare Anzeige oder Einsendung an se. Hoheit den regierenden Herzog, findet in der Regel nicht statt.

Dessau, am 4ten März 1845
Herzogl. Anhalt. Landesregierung

für das Land jenseits des Elbe aber die Frauen:

Charlotta Sontens in Zwickau und
Katharina Krenkel in Gießhagen

mit dem Formelbuch selbsterwählter gemessener Frauenstimme für die
angelegentlichste Berücksichtigung beistehend mit dem für die Frauen dieser
alle Gattungen aus dem gleichen Grund besonders die Frauen von Allen
Ständen jenseits des Elbe, welche sich ihnen angeschlossen haben, ein
freies und freies Wahlrecht, einander zu wählen und zu
wählen Frauen Angelegenheiten zu verwalten und das Recht zu
gewahren.

Sine unmittelbaren Angelegenheiten der Befreiung an die Gesellschaften
angehörigen Frauen, für die in der Regel nicht statt.

Dresden, am 4^{ten} März 1845.

Georg. August. Landräthin.